



Richtlinie zur Förderung von ehrenamtlichem Engagement in Gomaringen

1. Allgemeines

Vereine und Organisationen haben eine hohe gesellschaftliche, soziale und kulturelle Bedeutung für das Gemeinwesen einer Gemeinde. Die Gemeinde Gomaringen sieht es als öffentliche Aufgabe an, die Vereinsarbeit wie auch die Vielfalt der Vereine und Organisationen zu fördern. Durch laufende und einmalige Zuschüsse soll den einzelnen Vereinen und Organisationen die Erfüllung ihres ehrenamtlichen Engagements erleichtert werden.

2. Bewilligung

2.1 Gefördert werden nur Vereine/Organisationen, die ihren Sitz in Gomaringen oder Stockach haben. Die Haupttätigkeit muss sich auf das Gemeindegebiet erstrecken. Ausnahmen sind möglich, wenn die notwendigen Voraussetzungen für die Abwicklung des Vereinszwecks in Gomaringen und Stockach nicht gegeben sind.

Die im Rahmen der Richtlinien ausgewiesenen Zuschüsse sind **freiwillige Leistungen** und werden nur im Umfang der haushaltsmäßig bereitgestellten Mittel gewährt. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Zuschüsse besteht nicht.

2.2 Die Höhe der Zuschüsse und der Umfang der Vergünstigung wird nach folgenden Kriterien beurteilt:

- Bedeutung der geförderten Gemeinschaft für alle Einwohner der Gemeinde
- notwendige Aufwendungen für die Wahrnehmung der Aufgaben
- Möglichkeiten zur Erwirtschaftung der Aufwendungen aus eigener Kraft

2.3. Nicht gefördert nach dieser Richtlinie werden

- die politischen Parteien
- die Kirchen
- die Fördervereine
- die Vereine, mit denen separate Vereinbarungen, z.B. über die Nutzung bestimmter kommunaler Räume oder über die Erfüllung bestimmter Aufgaben vorliegt (z.B. Geschichts- u. Altertumsverein)
- die Freiw. Feuerwehr Abt. Gomaringen und Stockach

3. Laufende Zuschüsse

Die Vereine und Organisationen werden in folgendem Umfang von der Gemeinde gefördert:

Die den Vereinen und Organisationen auf Grund der entsprechenden Gebührenordnungen für die Benutzung der einzelnen kommunalen Gebäude (Übungs- u. Wettkampfbetrieb sowie für sonstige Veranstaltungen) in Rechnung gestellten Beträge werden im ersten Quartal für das zurückliegende Jahr zu 70 % erstattet.

Für die kommunalen Grundstücke, die durch vereinseigene Gebäude überbaut sind, wird eine jährliche Verzinsung von 4 % aus dem Gesamtwert als Nutzungsentschädigung angerechnet. Hiervon wird den Vereinen 85% der Aufwendungen im ersten Quartal für das zurückliegende Jahr erstattet.

Die Vereine erhalten zum Ende des I. und III. Quartals jedes Jahres Abschlagszahlungen auf den zu erwartenden Zuschuss. Dieser wird endgültig für das zurückliegende Jahr bis zum Ende des I. Quartals des Folgejahres abgerechnet.

4. Jugendförderung

Zur Förderung der Jugendarbeit wird für Mitglieder bis zu 18 Jahren ein besonderer Zuschuss in Höhe von 5 €/Jahr gewährt.

Voraussetzungen:

- der Verein muss ein eigenes an Kinder und Jugendliche gerichtetes Lern- oder Freizeitangebot anbieten.
- es müssen mindestens 10 Kinder oder Jugendliche im Verein aktiv sein.
- in der Regel werden Kinder und Jugendliche vom 3. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr gefördert, maßgebend sind die Geburtsjahrgänge
- Stichtag für die Mitgliederzahl ist der 1. Januar des Zuschussjahres

Die Vereine müssen bis zum 15.12. jedes Jahres eine Mitgliederliste, die Namen, Adressen, Geburtsdaten enthalten muss bzw. eine Auflistung der aktiven Gruppen sowie einen formlosen Nachweis über die geleistete Jugendarbeit dem Hauptamt vorlegen.

5. Jubiläumszuwendungen

Die Gemeinde gewährt eine Jubiläumszuwendung aus Anlass des 10-, 25-, 50-, 75-, 100- usw.- jährigen Vereinsbestehens in der Regel von 5,-- € pro Jahr des Bestehens, bis maximal 500,-- €.

6. Zuschüsse für Geräte/Gegenstände mit hohem Wert:

Für die Beschaffung von Geräten/Gegenständen, deren Anschaffungspreis über 2.500 € liegt, kann ein Zuschuss bis zu 25 % der Gesamtkosten gewährt werden.

Die Geräte müssen von allen Vereinsmitgliedern genutzt werden können bzw. der Allgemeinheit des Vereins dienlich sein (z.B. Sportgeräte, Klavier für Probelokal,

Geräte, die zur Pflege der vereinseigenen Anlagen notwendig sind, Vereinsfahnen und deren Restaurierung).

Die bezuschussten Geräte/Gegenstände (z.B. Sportgeräte, Klavier für Probelokal) müssen ggf. den Schulen zur Mitbenutzung überlassen werden.

Die Anträge müssen bis zum 30.06. für das darauf folgende Kalenderjahr beim Hauptamt gestellt werden. Die Gemeinde stellt jährlich max. 2.000 € zur Verfügung. Gehen die Anträge betragsmäßig über die jährlich zur Verfügung stehenden Mittel hinaus, werden diese unter den Antragstellern anteilmäßig aufgeteilt.

7. Zuschüsse für Veranstaltungen für die Jugend und Senioren

Für Veranstaltungen, die speziell für Jugendliche und Senioren durchgeführt werden bzw. deren Erlös der Förderung der Jugend- u. Seniorenarbeit dient, gewährt die Gemeinde einen Zuschuss von 100 €/Veranstaltung, je Verein max. 1 Veranstaltung für die Jugend und Seniorenarbeit pro Kalenderjahr.

8. Bauhofkosten

Die Arbeitsstunden des Bauhofs bei Vereinsveranstaltungen oder deren Vorbereitung werden dem jeweiligen Verein entsprechend den von der Gemeinde Gomaringen festgesetzten Verrechnungssätzen in Rechnung gestellt. Jeder Verein erhält pro Jahr ein Guthaben von 10 Arbeitsstunden. In Jubiläumsjahren (s. Ziffer 4) oder bei Veranstaltungen mit besonderer Bedeutung (s. Ziffer 6) erhöht sich das Guthaben auf 20 Stunden.

9. Anwendung

Diese Richtlinie ist ab 01.01.2008 anzuwenden.